

GESETZENTWURF

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Das Kommunalselfverwaltungs-gesetz - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

I. § 108 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung) der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirt-schaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“

II. Nach § 108 wird ein neuer § 108a eingefügt:

„§ 108 a

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich Energieversorgung wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Satz 1 gilt nicht für die künftige Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen. Davon ausgenommen sind erdgasbasierte Kraftwerke als hocheffiziente GuD-Anlagen, im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie für einen stabilen Betrieb des elektrischen Netzes.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Gemeinderat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie der Arbeitskammer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft. Die Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.“

III. § 118 Absatz 2 wird gestrichen

B e g r ü n d u n g :

Zu I.:

Mit dieser Änderung wird die Subsidiaritätsklausel für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden bezüglich einem Tätigwerden im Bereich der Energiewirtschaft im Feld der erneuerbaren Energien auf Grund der neuen Vorschrift von § 108a KSVG entschärft.

Zu II.:

Durch die neue Vorschrift des § 108a wird für die energiewirtschaftliche Betätigung eine Sonderregelung zu § 108 KSVG geschaffen. Diese Sonderregelung nimmt stets einen öffentlichen Zweck von Energieversorgungstätigkeiten an und sieht davon ab, einen bestimmten Bedarf innerhalb der Gemeinde vorauszusetzen. Durch diese Regelung wird ein besonders leistungsfähiges und gut aufgestelltes kommunales Unternehmen, das bereits eine Strommenge erzeugt, die zur Versorgung der Gemeinde ausreichen würde, nicht mehr daran gehindert, weitere Investitionen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu tätigen. Landes- und kommunalaufsichtlichen Interessen wird insofern Rechnung getragen, als weiterhin ein angemessenes Verhältnis von wirtschaftlicher Betätigung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachgewiesen werden muss. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass unnötige und unberechenbare Risiken mit dem energiewirtschaftlichen Engagement ausgeschlossen werden. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn sich ein kommunales Unternehmen künftig an Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen, d. h. an Kohlekraftwerken und Atomkraftwerken, beteiligen will. Eine derartige Beteiligung ist daher unzulässig, wenn sie nicht durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und nicht am Bedarf der Gemeinde orientiert ist. Davon ausgenommen sind nach Satz 3 erdgasbasierte Kraftwerke als hocheffiziente GuD-Anlagen, im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie für einen stabilen Betrieb des elektrischen Netzes.

Zu III.:

Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung von saarländischen Gemeinden oder Städten sind im §108 KSVG festgeschrieben und auch eng gefasst. Jedoch ermöglicht eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2008 die Gemeinden von diesen Einschränkungen bei Einvernehmen zwischen Wirtschafts- und Innenministerium zu befreien. Um in Zukunft Risiken bei kommunalen Gesellschaften aufgrund von genehmigten wirtschaftlichen Betätigungen außerhalb des §108 KSVG zu vermeiden, ist es notwendig diese Art der Sondergenehmigung zu streichen.